

**Offenes Verfahren der Stadt Hamm Nr. 2026-08/336
über die Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Reinigungsmaterial für das
Immobilienmanagement der Stadt Hamm**

Inhaltsverzeichnis

A.1	Allgemeines	2
A.2	Form und Inhalt des Angebotes	2
A.3	Anforderungen an Hauptangebote	2
A.4	Nebenangebote	2
A.5	Vertragslaufzeit.....	2
	A 5.1 Option zur Verlängerung.....	3
A.6	Auftragsvolumen.....	3
	A 6.1 Abruf aus der Rahmenvereinbarung	3
	A 6.2 OCI-Schnittstelle.....	3
A.7	Lieferung.....	3
	A 7.1 Lieferzeit.....	3
	A 7.2 Lieferort	4
A.8	Art und Umfang der Leistung	4
	A 8.1 Technische Spezifikationen	4
	A 8.1.1 Einzelprodukthanforderungen	4
	A 8.2 Betreuung durch Anwendungstechniker:innen.....	4
	A 8.3 Entsorgung von Leergebinden	5
	A 8.4 Qualität der angebotenen Reinigungsmaterialien	5
A.9	Eignung	5
	A 9.1 Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit nach § 46 VgV – Referenzen	5
A.10	Vergütung	5
A.11	Rechnungsstellung	7
A.12	Zuschlagskriterium.....	7
A.13	Kündigung	7
A.14	Einschaltung von anderen Unternehmen/Eignungsleihe	8
A.15	Einzelbieter, Bietergemeinschaften.....	8
A.16	Vorbehalt des Rückgriffs auf frühere Angebote.....	8

Teil A: Vorbemerkungen

A.1 Allgemeines

Die Stadt Hamm (Auftraggeber) schreibt die Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Reinigungsmaterial für das Immobilienmanagement in einem Offenen Verfahren aus.

Die Anforderungen an die Leistung ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung und dem Leistungsverzeichnis.

Die mündliche und schriftliche Kommunikation zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist ausnahmslos in deutscher Sprache zu führen. Dies gilt insbesondere auch für technische Informationen und Dokumentationen, Betriebsanleitungen, Nachweise, Zertifikate, Prüfzeugnisse, etc.

A.2 Form und Inhalt des Angebotes

Die Ausschreibung erfolgt ohne Losaufteilung.

A.3 Anforderungen an Hauptangebote

Aus den vorgelegten Angebotsunterlagen muss eindeutig erkennbar sein, dass die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Anforderungen erfüllt werden.

Der Bieter darf nur die Leistungen in seinem Angebot berücksichtigen, die in den Vergabeunterlagen definiert wurden. Zusätzliche bzw. andere Leistungen, die nach Ermessen des Bieters erforderlich erscheinen, dürfen nicht angeboten werden.

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen führen zum zwingenden Ausschluss des Angebots (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).

A.4 Nebenangebote

Nebenangebote sind Leistungen, die nicht in den Vergabeunterlagen vorgesehen sind. Sie umfassen jede Abweichung vom geforderten Angebot.

In dieser Ausschreibung sind Nebenangebote nicht zugelassen.

A.5 Vertragslaufzeit

Die Rahmenvereinbarung beginnt mit dem Tag der Zuschlagserteilung voraussichtlich am 01.11.2026 und endet automatisch am 31.10.2028, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Siehe dazu Leistungsbeschreibung Teil A Ziffer A.13 Kündigung.

Einzelabrufe, die noch vor Ablauf der Vertragslaufzeit erfolgen, werden noch auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung ausgeführt, auch wenn die Lieferung erst nach Ablauf der Vertragslaufzeit erfolgt. Maßgebend hierfür ist das Datum des Einzelabrufes.

A 5.1 Option zur Verlängerung

Der Auftraggeber kann Optionen ausüben und die Rahmenvereinbarung zu den Konditionen dieser Ausschreibung nach Ablauf der Vertragslaufzeit einmal um 12 Monate verlängern. Die Option wird durch den Auftraggeber spätestens zum 31.07.2028 schriftlich ausgeübt.

Auch im Falle der Ausübung der Option endet der Vertrag mit Ablauf des Optionszeitraumes, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Vertrag endet somit spätestens nach Ablauf des Optionszeitraumes spätestens am 31.10.2029 automatisch.

A.6 Auftragsvolumen

Die in dem Leistungsverzeichnis genannten Mengen wurden geschätzt und sind die Grundlage zur Ermittlung des Auftragsvolumens.

Eine Verpflichtung zur Abnahme dieses geschätzten Auftragsvolumens resultiert aus der Auftragsvergabe nicht. Mindermengen sowie Mehrmengen sind hinzunehmen und führen nicht zu einer Korrektur der Einzelpreise.

Es wird eine Höchstgrenzen je Produkt von +20% vereinbart.

A 6.1 Abruf aus der Rahmenvereinbarung

Die Bestellung der Teilmengen erfolgt per Abruf. Hierzu hat der Auftragnehmer einen Onlineshop zur Verfügung zu stellen. Es ist angedacht das 10 Mitarbeiter des Auftragnehmers auf diesen Onlineshop zugreifen.

Die Lieferung muss in Teilmengen erfolgen, deren Umfang und Zeitpunkt durch den Bedarf des Auftraggebers im Abruf bestimmt werden.

Eine Mindestbestellmenge pro Abruf wird nicht vereinbart.

Jede Lieferung setzt eine gesonderte Bestellung (Abruf aus der Rahmenvereinbarung) voraus. Dabei kann es auch zum Abruf von Kleinmengen kommen.

Der Abruf erfolgt ausschließlich durch berechtigte Personen des Auftraggebers. Die Namen der zum Abruf berechtigten Personen werden nach Auftragsvergabe bekanntgegeben.

A 6.2 OCI-Schnittstelle

Zukünftig wird der Auftraggeber Kataloge elektronisch verarbeiten. Der Bieter gibt dazu im Leistungsverzeichnis an, ob er über eine OCI-Schnittstelle verfügt. Die Angabe dient rein informatorischen Zwecken und hat keinen Einfluss auf die Wertung.

A.7 Lieferung

A 7.1 Lieferzeit

Die Lieferung muss innerhalb von vier Werktagen nach Abruf erfolgen. Lieferungsverzögerungen durch den Auftragnehmer sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferzeitpunkt ist vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.

A 7.2 Lieferort

Die Lieferung hat jeweils frei Verwendungsstelle zu erfolgen. Die Verwendungsstellen sind der Anlage „Gebäudeliste“ zu entnehmen. Die Gebäudeliste ist nicht abschließend, während der Vertragslaufzeit können weitere Gebäude, innerhalb der des Stadtgebietes von Hamm, hinzukommen.

A.8 Art und Umfang der Leistung

Lieferung von Reinigungsmaterial für das Immobilienmanagement der Stadt Hamm.

Der Auftragnehmer liefert Reinigungsmaterial:

- Reinigungschemie
- Abfallsäcke
- Eimer
- Besen und Stiele
- Wischmopps
- Tücher und Pads
- Maschinen-Pads
- Griffe
- Bezüge
- Wischer-Zubehör
- Hygieneartikel
- Papiertücher
- Spender
- Geräte
- Personenschutz-ausrüstung
- Sonstiges Reinigungsmaterial (Staubsaugerbeutel, Glasschaber und Reinigungsmatten).

A 8.1 Technische Spezifikationen

A 8.1.1 Einzelproduktanforderungen

Die im Leistungsverzeichnis definierten Produkthanforderungen an die Produkte der Produktgruppe Reinigungschemie müssen eingehalten werden, da es sich um ein bekanntes Dosierverhältnis handelt und die Reinigungskräfte damit vertraut sind. Dies schützt vor Verwechslung und Fehldosierung.

Die Reinigungschemie muss mit einer Umwelt-Zertifizierung nach ISO 14001 sowie mit einem EU-Ecolabel gekennzeichnet sein.

Der Bieter hat mit dem Angebot alle Sicherheitsdaten- und Produktdatenblätter der Produkte der Produktgruppe Reinigungschemie einzureichen.

A 8.2 Betreuung durch Anwendungstechniker:innen

Bei Anwendungsproblemen vor Ort hat der Auftraggeber einen fachkundigen Anwendungstechniker / eine fachkundige Anwendungstechnikerin zu bestellen, welche zur kostenlosen Beratung kontaktiert werden kann.

A 8.3 Entsorgung von Leergebinden

Der Auftragnehmer stellt die Entsorgung von Leergebinden sicher. Die Abholung der Leergebinde erfolgt jeweils mit der Lieferung des nächsten Abrufes.

A 8.4 Qualität der angebotenen Reinigungsmaterialien

Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit Abgabe des Angebotes, ausschließlich die im Angebot ausgewiesenen Produkte zu liefern.

Sollten dem Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit Änderungen in der Produktion des Herstellers bekannt werden, die zu einer Änderung der qualitativen Eigenschaften führen, ist der Auftraggeber umgehend zu informieren.

In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber qualitativ gleichwertige Produkte zu gleichen Konditionen zu liefern. Der geänderte Artikel ist vorab dem Auftraggeber zu benennen. Der geänderte Artikel muss sämtliche Anforderungen der Vergabeunterlagen vollumfänglich erfüllen.

Sollte der Auftragnehmer nicht in der Lage sein innerhalb der Vertragslaufzeit einschließlich der Optionszeiträume ausschließlich die geforderte Qualität zu liefern und daher eine beabsichtigte Änderung bei den angebotenen Artikeln dem Auftraggeber mitteilen, behält sich der Auftraggeber statt der schriftlichen Genehmigung ein Sonderkündigungsrecht vor.

A.9 Eignung

Ein Bieter wird berücksichtigt, sofern er einen Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit nach §46 VgV nachweist.

A 9.1 Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit nach § 46 VgV – Referenzen

Als Nachweis hat der Bieter im Vordruck „Referenzliste“ Referenzen anzugeben, die er in den letzten drei Jahren (2023-2025) durchgeführt hat.

Der Nachweis ist erbracht, wenn eine quantitativ sowie qualitativ vergleichbare Leistung zur zu vergebenden Leistung innerhalb der letzten drei Jahre ausgeführt wurde und diese folgende Leistung abdeckte:

- Lieferung von Reinigungsmitteln an einen Auftraggeber mit mindestens fünf unterschiedlichen Verwendungsstellen
- Der Auftragswert der einzelnen Referenzen muss jeweils mindestens ein Volumen in Höhe von 150.000,- € pro Jahr betragen.

Zu den Referenzen sind Angaben zum Gegenstand des Auftrages und Auftragswert, des Zeitraums der Leistungserbringung sowie des Auftraggebers mit zentraler Telefonnummer oder zu machen.

Auf die Angabe der Referenzen wird bei Bieterinnen verzichtet, die in den letzten drei Jahren bereits vergleichbare Leistungen für die Stadt Hamm erbracht haben.

A.10 Vergütung

Der Bieter hat im Leistungsverzeichnis die Preise pro Produkt anzugeben.

In den Preis der einzelnen Produkte sind sämtliche zur Erbringung des Leistungsumfangs notwendige Aufwände und Kosten (z.B. Material- und Herstellungskosten, Verpackung, Lieferung frei Verwendungsstelle) einzukalkulieren.

Der Auftragnehmer ist nach Zuschlagserteilung mindestens sechs Monate an den angebotenen Festpreis gebunden.

Beispielberechnung:

61241-01: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte

Lfd.-Nr.	Nr. der GP-Systematik	Güterabteilung, -gruppe, -klasse -kategorie, -unterkategorie, -art	Wägungs- anteil am Gesamtindex in Promille	2024	2024	2025	2025	Veränderung Feb. 2025 gegenüber	
				Jahres- durchschnitt	Februar	Januar	Februar	Feb 24	Jan 25
				2021 = 100				in Prozent	
100	1412	Arbeits- und Berufsbekleidung		119,9	118,3	122,4	122,4	3,5	0,0

Basispreis: Angebotspreis bzw. Preis seit letzter Preisanpassung	Preisänderung gegenüber Vormonat in %				Abweichung in %
	Februar zu Januar	März zu Februar	April zu März	Mai zu April	
Beispiel 1:	0,0%	-0,5%	+3,5%	+2,5%	5,5%
Preis Anpassung, da Abweichung über 5%					
Beispiel 2:	+1,5%	-0,5%	+1,5%	+1%	3,5%
Keine Preis Anpassung, da Abweichung unter 5%					

Preisvorbehalt

Nach Ablauf dieser Preisbindefrist erfolgt, sofern die Voraussetzung für eine Preisanpassung erfüllt sind, eine Preisanpassung und Bindung an den neuen Preis für weitere sechs Monate.

Die Höhe der Preisänderung wird anhand der prozentualen Veränderungen je Monat unter Berücksichtigung von Preissteigerungen und Preissenkungen ermittelt.

Die Anpassung des Preises findet nur dann statt, wenn sich die Indizes insgesamt nachweislich um mehr als $\pm 5\%$ zum Angebotspreis bzw. zur letzten Anpassung verändert haben.

Maßgeblich für die Abrechnung ist der Preis, der am Tag des Abrufes gültig ist.

Grundlage dafür ist die Auswertung der prozentualen Preisänderung zum Vormonat der Erzeugerpreise gewerblicher Art (des Statistischen Bundesamtes, Statistischer Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Reinigungsmittel, www.destatis.de).

https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Einfuhrpreisindex-Ausfuhrpreisindex/Publikationen/Downloads-Ein-und-Ausfuhrpreisindex/statistischer-bericht-einfuhrpreise-2170810261075.xlsx?__blob=publicationFile&v=2

An die im Rahmen dieser Preisanpassung neu vereinbarten Preise ist der Auftragnehmer wiederum als Festpreis für sechs Monate gebunden.

Des Weiteren wird ein Preisvorbehalt auf die gesetzliche Mehrwertsteuer vereinbart.

A.11 Rechnungsstellung

Die Rechnungslegung erfolgt monatsweise als Sammelrechnung. In der Rechnung sind die einzelnen Abrufe auszuweisen.

Um eine schnelle Rechnungsbearbeitung zu gewährleisten und papiersparender zu arbeiten, setzt die Stadt Hamm vorzugsweise auf E-Rechnungen im Standard XRechnung.

Die Annahme erfolgt über das E-Rechnungsportal Nordrhein-Westfalen.

Die für die Einreichung der E-Rechnung erforderlichen Informationen können der beigefügten Anlage „Informationen zur eRechnung.pdf“ entnommen werden.

Auf der Rechnung muss die SAP-Bestellnummer eindeutig aufgeführt sein. Die Stadt Hamm behält sich vor, Rechnungen ohne SAP-Bestellnummer zurückzuweisen.

A.12 Zuschlagskriterium

Die Zuschlagserteilung erfolgt auf den Bieter, der das wirtschaftlichste der wertbaren Angebote abgegeben hat (100 % Preis).

Voraussetzung für die Wertung ist, dass alle im Rahmen der Vergabeunterlagen gestellten Anforderungen erfüllt sind und ein wertbares Angebot gemäß §§ 56 – 58 VgV vorliegt.

A.13 Kündigung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag beim Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist für den Auftraggeber insbesondere dann gegeben, wenn

- der Auftragnehmer nicht mehr in der Lage ist, die für die Durchführung der Aufträge notwendigen personellen und technischen Voraussetzungen in ausreichender Zahl bereitzustellen,
- der Auftragnehmer die ordnungsgemäße und pünktliche Abwicklung der Leistungen nicht mehr gewährleisten kann,
- der Auftragnehmer vorsätzlich oder fahrlässig oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen des Vertrages (insbesondere Lieferverzug, wiederholte Lieferung von vom Vertrag abweichender Produkte) verstößt,
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren o.ä. eröffnet wird,

Diese Auflistung ist nicht abschließend.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen. Die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte der Auftraggeberin bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen gelten die Bedingungen des BGB.

Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen.

A.14 Einschaltung von anderen Unternehmen/Eignungsleihe

Es ist zulässig, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragnehmer) oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe).

Hierzu wird auf Ziffer 6 der zur Verfügung stehenden Bewerbungsbedingungen der Stadt Hamm und auf Ziffer 4.3 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Hamm (ZVB-VOL) verwiesen.

A.15 Einzelbieter, Bietergemeinschaften

Die Angebotsabgabe ist sowohl durch einzelne Bieter als auch durch Bietergemeinschaften zulässig.

Es gibt keine Vorgaben über die Rechtsform der Bietergemeinschaft. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Leistungserbringung.

Es ist unzulässig, als Mitglied einer Bietergemeinschaft und gleichzeitig als einzelner Bieter ein Angebot abzugeben, sofern darin zugleich eine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprache liegt. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Bieter an verschiedenen Bietergemeinschaften beteiligt.

Fallen ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Bietergemeinschaft nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren. Die Aufnahme eines weiteren Mitglieds der Bietergemeinschaft ist zulässig, vorausgesetzt, der Auftraggeber hat das neu benannte Mitglied als geeignet anerkannt.

Die Abrechnung/Verwendungsnachweisführung hat im Namen der Bietergemeinschaft zu erfolgen und ist vom Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft zu unterschreiben.

Eine Bietergemeinschaft hat über die, für die zu vergebene Leistung erforderliche Eignung zu verfügen und diese wie ein Einzelbieter nachzuweisen

A.16 Vorbehalt des Rückgriffs auf frühere Angebote

Der Auftraggeber behält sich vor, die Ausführung des Auftrages in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses den Bietern anzutragen, die im Vergabeverfahren ein wirtschaftlich annehmbares Angebot abgegeben haben, wenn der Auftragnehmer wegen Kündigung oder aus anderen Gründen endgültig ausfällt.

Teil B: Vorzulegende Nachweise / Erklärungen / sonstige Unterlagen

Nutzen Sie diese Auflistung als Checkliste für die Überprüfung Ihrer Angebotsunterlagen auf Vollständigkeit.

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Art des geforderten Nachweises bzw. der Erklärung</u>	<u>Mit dem Angebot</u>	<u>Auf besondere Anforderung innerhalb von 6 Kalendertagen</u>
1.	<u>Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit nach § 45 VgV</u>		
2.	<u>Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit nach § 46 VgV</u>		
2.1.	Referenzliste (Vordruck) für vergleichbare Leistungen in den letzten drei Jahren mit Angabe des Gegenstandes des Auftrages und Auftragswert, des Zeitraums der Leistungserbringung sowie des Auftraggebers mit zentraler Telefonnummer oder eMailadresse. Vergleichbare Leistungen sind: • Lieferung von Reinigungsmitteln an einen Auftraggeber mit mindestens fünf unterschiedlichen Verwendungsstellen • Der Auftragswert der einzelnen Referenzen muss jeweils mindestens ein Volumen in Höhe von 150.000,- € pro Jahr betragen. Auf die Vorlage einer Referenzliste wird bei Bietern verzichtet, die in den letzten 3 Jahren bereits vergleichbare Lieferungen an die Stadt Hamm erbracht haben. In dem Fall ist das entsprechende Feld in dem bereitgestellten Vordruck „Referenzliste“ anzukreuzen.	X	
2.2.	nach § 46 Abs. 3 Ziffer 10 VgV: Bei Einschaltung anderer Unternehmen		
2.2.1.	Angaben gem. Vordruck „Eigenerklärung zur Leistungsübertragung an Nachunternehmen / zur Eignungsleihe“	X	
2.2.2.	Bei Eignungsleihe: Angaben gem. Vordruck „ Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen “ Diese Erklärung ist vom anderen Unternehmen gesondert zu unterschreiben.	X	

Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes

Bei präqualifizierten Bietern genügt der Hinweis auf die Eintragung in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich oder in einem gleichwertigen Verzeichnis anderer EU-Mitgliedstaaten, wenn und soweit sich die zuvor genannten Angaben aus diesem Verzeichnis ergeben. Der Auftraggeber behält sich vor, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Eigenerklärung bzw. der entsprechenden Angaben im Präqualifikations- oder gleichwertigen Verzeichnis von den in die engere Wahl genommenen Bietern im Wege der Aufklärung die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen. Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis zu lfd. Nr. 1 und 2 auch eine ausgedruckte **Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)**.

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Art des geforderten Nachweises bzw. der Erklärung</u>	<u>Mit dem Angebot</u>	<u>Auf besondere Anforderun g innerhalb von 6 Kalender- tagen</u>
3.	Sonstige einzureichende Unterlagen/Angaben/Bemusterung		
3.1.	Vordruck „Angebot“	X	
3.2.	Eigenerklärung des Bieters zu Ausschlussgründen	X	
3.3.	Eigenerklärung des Bieters zum Bezug zu Russland	X	
3.4.	Leistungsverzeichnis (Vordruck)	X	
3.5.	Sicherheitsdaten- und Produktdatenblätter für alle angebotenen Reinigungsmittel der Produktgruppe Reinigungschemie	X	
3.6.	Bei Nachunternehmereinsatz: Angaben gem. Vordruck Verpflichtungs- erklärung anderer Unternehmen“	X	
3.7.	Bei Eignungsleihe: unterzeichnete Eigenerklärung des Bieters zu Ausschlussgründen für das andere Unternehmen	X	

3.8.	Bei der Bildung von Bietergemeinschaften:		
	ist eine Bietergemeinschaftserklärung (Vordruck) vorzulegen.	<u>X</u>	
	Die unter lfd. Nr. 2.1 angeführte Referenzliste ist von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft für die zu übernehmende Teilleistung vorzulegen.	<u>X</u>	
	Für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft ist darüber hinaus eine Eigenerklärung des Bieters zu Ausschlussgründen einzureichen (lfd. Nr. 3.2).	<u>X</u>	
	Für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft ist darüber hinaus eine Eigenerklärung des Bieters zum Bezug zu Russland einzureichen (lfd. Nr. 3.3).	<u>X</u>	

Die Nachweise sind auf besondere Anforderung als Original vorzulegen.

Für den Zeitpunkt der Anforderung durch den Auftraggeber ist maßgeblich das Datum der Versendung per Telefax bzw. der dokumentierten Kommunikation über das Bietertool des Vergabemarktplatzes Nordrhein-Westfalen –www.evergabe.nrw.de–.

Die Stadt Hamm behält sich die Nachforderung nicht vorgelegter Erklärungen und Nachweise gemäß § 56 VgV vor.